

[AZA 7]  
I 461/01 Hm

IV. Kammer

Präsident Borella, Bundesrichterin Leuzinger und Bundesrichter  
Kernen; Gerichtsschreiber Arnold

Urteil vom 24. September 2001

in Sachen  
CSS Versicherung, Rösslimattstrasse 40, 6005 Luzern, Beschwerdeführerin,

gegen  
IV-Stelle des Kantons Solothurn, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil, Beschwerdegegnerin,  
und  
Versicherungsgericht des Kantons Solothurn, Solothurn,

betreffend  
A. \_\_\_\_\_, 1945

In Erwägung,

dass die IV-Stelle des Kantons Solothurn mit Verfügung vom 25. April 2001 die Übernahme einer bei  
A. \_\_\_\_\_, geb.

1945, geplanten Staroperation links als medizinische Massnahme nach Art. 12 IVG ablehnte,  
dass das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn die von der CSS Versicherung in ihrer  
Eigenschaft als Krankenpflegeversicherer des A. \_\_\_\_\_ dagegen erhobene Beschwerde gestützt  
auf deren Eingabe vom 7. Juni 2001 zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abschrieb  
(Verfügung vom 11. Juni 2001 im Prozess VSBES. 2001. 253),

dass die CSS Versicherung Verwaltungsgerichtsbeschwerde führt und beantragt, die vorinstanzliche  
Abschreibungsverfügung sei aufzuheben,

dass der als Mitinteressierter beigeladene A. \_\_\_\_\_ und das Bundesamt für Sozialversicherung  
keine Vernehmlassung einreichen,

dass Beschwerdegegnerin und Vorinstanz auf Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde  
schliessen,

dass mit Beschwerdeführerin, -gegnerin und Vorinstanz davon auszugehen ist, dass die angefochtene  
Verfügung versehentlich erging und insoweit bundesrechtswidrig (Art. 104 lit. a OG) ist, als sich die  
Rückzugserklärung der CSS Versicherung vom 7. Juni 2001 auf ein anderes, ebenfalls beim  
Versicherungsgericht des Kantons Solothurn hängiges Verfahren (Prozess VSBES. 2001. 256 in  
Sachen M.W.) bezog,

dass das Verfahren kostenpflichtig ist (Art. 134 OG e contrario),

dass die Gerichtskosten in der Regel nach Art. 156 Abs. 1 OG (in Verbindung mit Art. 135 OG) der  
unterliegenden Beschwerdegegnerin überbunden werden, die als Gegenpartei der obsiegenden  
Beschwerdeführerin grundsätzlich das Kostenrisiko trägt, auch wenn sie den vorinstanzlichen  
Entscheid nicht zu vertreten hat (BGE 123 V 156),

dass einem Kanton, der nicht Partei ist, regelmässig keine Gerichtskosten auferlegt werden dürfen  
(Art. 156 Abs. 2 OG),

dass von den dargelegten beiden Regeln abzugehen ist und die Gerichtskosten vom Kanton  
Solothurn zu tragen sind, weil die angefochtene Abschreibungsverfügung offenkundig und  
eingestandenermassen auf einem fahrlässigen Versehen des kantonalen Gerichts beruht,  
erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. In Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird  
die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons  
Solothurn vom 11. Juni 2001 (Verfahren VSBES. 2001. 253)  
aufgehoben und es wird die Sache an die Vorinstanz  
zurückgewiesen, damit sie über die Beschwerde gegen  
die Verfügung der IV-Stelle des Kantons Solothurn vom 25. April 2001 neu entscheide.

II. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Kanton Solothurn auferlegt.

III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht

des Kantons Solothurn, A. \_\_\_\_\_ und dem Bundesamt  
für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 24. September 2001

Im Namen des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der IV. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: